

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 11.08.2021
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0188/21

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	24.08.2021	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	02.09.2021	öffentlich
Ausschuss für kommunale Rechts- und Bürgerangelegenheiten	16.09.2021	öffentlich
Stadtrat	07.10.2021	öffentlich

Thema: Herausforderung Lieferverkehr

Mit Beschluss-Nr. 877-031(VII)21 (A0240/20) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.04.2021 den Oberbürgermeister gebeten

„... die in der Stadt Magdeburg agierenden Lieferverkehre durch Kurier-, Express- und Paketdienste nachdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Halten auf Fuß- und Radwegen unzulässig ist.

Gleichzeitig ist zu prüfen, an welchen Stellen in der Stadt Lieferzonen geschaffen werden können, um die Herausforderungen des steigenden Lieferverkehrs proaktiv zu bewältigen und regelkonformes Parken zu ermöglichen sowie Konflikte mit anderen Verkehrsteilnehmenden zu reduzieren.

Es ist ferner zu prüfen, wie die Kontrollen durch das Ordnungsamt intensiviert werden können.“

Hierzu möchte die Stadtverwaltung über das Prüfergebnis informieren.

Es wurde bei der Überprüfung der vorhandenen Lieferzonen im Stadtgebiet festgestellt, dass bei den meisten Einrichtungen bereits Standorte auf dem eigenen Gelände oder auch davor vorhanden sind. Diese werden oft nicht genutzt.

Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, im Einzelfall Standorte zu benennen und für diese bei der Straßenverkehrsbehörde der Landeshauptstadt Magdeburg eine Lieferzone zu beantragen. Pauschale Überprüfungen auf einen eventuellen Bedarf einzelner Einrichtungen für eine Lieferzone können von der Straßenverkehrsbehörde nicht vorgenommen werden.

Seitens der Straßenverkehrsbehörde werden Lieferzonen nur auf Antrag der Gewerbetreibenden oder Speditions- und Postdienstleister eingerichtet. Dieser Antrag ist erforderlich, um die Beschränkung für die Allgemeinheit so gering wie möglich zu halten und um den tatsächlichen Bedarf im Umkreis des Gewerbes oder Zustellbereiches auch darzulegen.

Die Einrichtung von Lieferzonen ist von den Gegebenheiten des Straßenquerschnittes abhängig und kann nur dort erfolgen, wo die Flächen auch für den Kfz-Verkehr zugelassen sind. Diese Lieferzonen können nicht immer in unmittelbarer Nähe des entsprechenden Gewerbes eingerichtet werden. Aus unserer Erfahrung heraus werden in den meisten Fällen Lösungen in unmittelbarer Nähe gefunden.

Eine pauschale Anordnung von Lieferzonen im Stadtgebiet kann nicht erfolgen, da die Anordnung von Verkehrszeichen gemäß § 45 Abs. 9 StVO im konkreten Einzelfall begründet sein muss.

Rehbaum